

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung zur Gewährung von städtischen Zuschüssen zu Baumaßnahmen
hier: Zuschuss an den Rheingold Poll -Kunstrasenplatz-**

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	28.02.2012
Sportausschuss	06.03.2012
Finanzausschuss	26.03.2012

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 484.000,00 € im Teilfinanzplan 0801, Sportförderung, Zeile 11, Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen (Sportpauschale), Hj. 2012 zur Gewährung eines städtischen Zuschusses an den VfL Rheingold 1912 Köln-Poll e. V. zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf der Sportanlage In der Gracht, Köln Poll.

Die Freigabe erfolgt im Rahmen des § 82 GO NW (zweckgebundene Einzahlung).

Alternative:

Der Finanzausschuss lehnt die Freigabe der Mittel in Höhe von 484.000,00 € ab, mit der Folge, dass der Verein keine Beihilfe zur Errichtung des Platzes erhält.

Vereins und der Eigentumsverhältnisse beabsichtigt die Verwaltung dem Verein eine, abweichend von der Regelungen der Richtlinie Bauförderung vom 08.03.2001, erhöhte Beihilfe zu gewähren. Dabei wird auch der intensiven Jugendarbeit des Vereins Rechnung getragen. Der Verein nimmt derzeit mit 15 Jugend- und 2 Seniorenmannschaften am Spielbetrieb des Fußballkreises Köln teil. Der Verein ist derzeit mit jeweils mindestens einer Mannschaft in allen Altersklassen vertreten. Auch im Damenbereich ist der Verein bereits aktiv. Darüber hinaus ist der Verein eine Kooperation mit dem Kindergarten „Am Rolshover Hof“ eingegangen, die dem Jugendbereich auch eine größere Kompetenz im pädagogischen Bereich sichert. Für den Bereich der älteren Jugendlichen kooperiert der Verein seit kurzem mit dem Jugendwohnheim „Bernhard Letterhaus“. Durch die Aktivitäten der Jugendlichen in der Jugendabteilung des Vereins wird eine bessere Sozialisierung der zum Teil aus Kriegs- und Krisengebieten stammenden Jugendlichen erreicht.

Die Mittel für die Gewährung der Beihilfe werden aus der durch das Land gewährten Sportpauschale bereit gestellt. Da es sich um durchlaufende Drittmittel handelt, schlägt die Verwaltung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Freigabe der notwendigen Beihilfemittel vor, da nur dann dem Verein im Wege eines Beihilfebescheides die notwendige Rechtssicherheit zur Durchführung der Maßnahme gegeben werden kann. Der Verein beabsichtigt unmittelbar nach der Beihilfegewährung mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen.

Die Bestimmungen des § 82 GO NW werden berücksichtigt, da es sich hier um die Verwendung zweckgebundener Einzahlungen der Sportpauschale handelt.

Sollte die Freigabe der Beihilfemittel nicht erfolgen, wird der Verein die Maßnahme nicht umsetzen können. Damit würde der jetzige Zustand des Platzes weiter fortgeschrieben. Langfristig würde eine Umwandlung des Platzes zu einem späteren Zeitpunkt für die Stadt mit einem erheblich höheren Kostenaufwand verbunden sein, da dann möglicherweise der Verein sein Angebot nicht aufrecht erhält/erhalten kann. Somit würden die durch den Verein vorgesehene Eigenleistung dann seitens der Stadt bei den Firmen mit eingekauft werden müssen und die Möglichkeiten zur Nachverhandlungen zur Verbesserung mit dem Auftragnehmer für die Stadt erheblich eingeschränkt sein.

Außerdem könnte dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vereinstruktur führen, da in der weiteren Nachbarschaft des Vereins bereits Kunstrasenplätze entstanden sind, die für die Sportler attraktiv genug sind, um diese zu einem Wechsel zu animieren.